

ZH_OBERGERICHT SB230210 vom 19. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230210

FR: ZH_OBERGERICHT SB230210 du 19 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230210 del 19 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Bülach (Einzelgericht) sprach den Beschuldigten am 13. September 2019 der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 130.–, bedingt vollziehbar mit zwei Jahren Probezeit. Das Gericht stellte sodann die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 3 D._____ fest. Es verpflichtete ihn ferner, dieser Fr. 40'000.– sowie den Privatklägern B._____ und C._____ je Fr. 10'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Auf die Genugtuungsforderung von F._____ trat das Gericht nicht ein. Die Verfahrenskosten wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 79 S. 35 f.).

E. 1.1

Am 26. Mai 2015 führte †E._____ als Angestellter der Firma G._____ auf dem Gelände der H._____ AG in I._____/ZH Malerarbeiten an einer Müll-Press-Box aus, die vor der Laderampe der Bäckerei abgestellt war. Dabei bat er einen Angestellten der Bäckerei, den Techniker J._____, ihm beim Öffnen der Entladeklappe des Müllcontainers behilflich zu sein. Dieser fragte seinen Vorgesetzten, den Beschuldigten, ob er und der Betriebsmechaniker K._____ dem Maler helfen könnten, die besagte Klappe zu öffnen, und ob sie dafür den Elektro-Niederhubwagen (auch "Ameise" genannt) benutzen dürften. Der Beschuldigte erlaubte dies unter dem Hinweis, dass die Entladeklappe beim Öffnen gesichert werden müsse. Nach der Mittagspause hoben †E._____ und K._____ diese Klappe mit Muskelkraft ein Stück weit an. J._____, der sich mit der "Ameise" auf der Rampe befand, schob deren Gabeln unter die Klappe, so dass diese auf den Gabelenden auflag. Dann hob er die Klappe mit den Gabeln um einige weitere Zentimeter an. Sekunden später rutschte die Entladeklappe von den Gabelenden, schlug zu und traf dabei †E._____ am Kopf. Dieser erlitt schwerste Kopfverletzungen und verstarb noch am Unfallort.

E. 1.2

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten vor, dass er als Sicherheitsbeauftragter der H._____ AG vertraglich verpflichtet gewesen sei, die Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten, gefährliche Situationen zu erkennen und die nötigen Massnahmen zu treffen. Der Beschuldigte hätte insbesondere die Bedienungsanleitung für den Müllcontainer kennen müssen. Er hätte somit wissen müssen, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten an diesem Container ausschliesslich von Fachpersonal mit entsprechenden Kenntnissen durchgeführt werden dürften und

- 12 - sich beim Öffnen der besagten Klappe niemand hinter dieser aufhalten dürfe. Ihm hätte auch bekannt sein müssen, dass der Container dabei auf einem Transportfahrzeug (Kipplaster) stehen müsse, so dass die Klappe durch ihr Eigengewicht "aufpendle".

Vorliegend hätte er deshalb das manuelle und maschinelle Hochheben der Entladeklappe verbieten müssen, nachdem er von der diesbezüglichen Absicht von †E._____, J._____ und K._____ erfahren habe. Da er dies unterlassen habe, seien die drei Männer auf die vorstehend beschriebene Weise vorgegangen, worauf es vorhersehbar zum tödlichen Unfall gekommen sei. Das Unglück wäre nicht geschehen, wenn der Beschuldigte pflichtgemäss gehandelt hätte. Er habe sich demnach der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) schuldig gemacht. 2. Voraussetzungen der fahrlässigen Tötung durch Unterlassung

E. 2

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 61) und in der Folge auch fristgerecht (vgl. Urk. 75 S. 2) die Berufungserklärung einreichen (Urk. 82/1). Die Staatsanwaltschaft teilte dem Gericht am 23. Januar 2020 mit, dass sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 87). Die Privatkläger B._____ und C._____ liessen am 17. Januar 2020 den Verzicht auf eine Anschlussberufung erklären (Urk. 86). Auch die Privatklägerin 3 D._____ ergriff kein Rechtsmittel. Gegen das daraufhin erfolgte Urteil der hiesigen Kammer vom 6. November 2020 im Verfahren SB190582 (Urk. 107) erhob die Privatklägerin 3 Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht, welches ihre Beschwerde mit Urteil vom 22. März 2023 im Verfahren 6B_47/2021 guthiess, das vorinstanzliche Urteil aufhob und die Sache zur neuen Entscheidung zurückwies (vgl. Urk. 120; Eingang bei der hiesigen Kammer am 6. April 2023).

E. 2.1

Gemäss Art. 117 StGB wird bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Der Tatbestand setzt den Tod einer Person, eine Sorgfaltpflichtverletzung und den Kausalzusammenhang zwischen Tod und Sorgfaltswidrigkeit voraus (BGE 122 IV 145 E. 3 S. 147; Urteile 6B_1098/2017 vom 5. April 2018 E. 4.2, 6B_174/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.1).

E. 2.2

Nach Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Satz 1). Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn die beschuldigte Person die Vorsicht nicht beachtet, zu der sie nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Satz 2). Fahrlässige Tötung kann durch Unterlassen begangen werden. Es handelt sich um ein unechtes Unterlassungsdelikt (vgl. BGE 113 IV 68 E. 5a S. 72; zur Abgrenzung von Handeln und Unterlassen Urteil 6B_1388/2017 vom 4. April 2018 E. 4.3). Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist (Art. 11 Abs. 2 StGB).

E. 2.3

Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt mithin voraus, dass der Täter den "Erfolg" durch Verletzung einer Sorgfaltpflicht verursacht hat. Dies ist

- 13 - der Fall, wenn er im Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in

erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 143 IV 138 E. 2.1 S. 140).

E. 2.4

Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Es gilt der Massstab der Adäquanz (BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 64). Der Erfolg muss zudem vermeidbar gewesen sein. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1 S. 65).

E. 3

Garantenpflicht und Sorgfaltspflichtverletzung

E. 3.1

Das Bundesgericht bejahte das Vorliegen einer Garantenpflicht und erwog zum Thema Sorgfaltspflichtverletzung Folgendes (vgl. Urk. 120 E. 5.4), wobei an dieser Stelle anzumerken ist, dass das nach bundesgerichtlicher Auffassung sorgfaltsgemässe Verhalten von den Parteien unterschiedlich verstanden wird und daher auf die Frage, worin die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten bestand, im Anschluss einzugehen sein wird (vgl. Urk. 131, 142, 144, 150 und 161). "5.4. Gemäss der Bedienungsanleitung für die MÜLL-PRESS-BOX, Maschinen-Typ 1, Baujahr ..., Bedienungsanleitungs-Nr. 2 (die im Unfallzeitpunkt geltende Fassung), des Unternehmens L._____, Maschinen für die Abfallwirtschaft (kantonale Akten) dürfen alle Wartungs- und Reparaturarbeiten nur von Fachpersonal mit entsprechenden Kenntnissen durchgeführt werden. Es sind unbedingt die Sicherheitshinweise aus Kapitel 3 zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 10. Wartung und Pflege, 10.1 Allgemeines). Bei den Sicherheitshinweisen wird unter anderem festgehalten: 'Beim Lösen der Entladeklappe und beim Entleeren der PRESS-BOX ist der Aufent-

- 14 - halt hinter der Entladeklappe verboten.' (vgl. Kapitel 3. Sicherheitshinweise, 3.2.2 Sicherheits- und Schutzvorrichtungen). Als Sicherheitsbeauftragter hatte der Beschwerdegegner neben der Betriebsanleitung auch die allgemeinen Bestimmungen zur Unfallverhütung zu beachten (vgl. E. 5.1.1). Das nicht fachgerechte Öffnen der schweren Entladeklappe barg die Gefahr, dass diese bei einem (unkontrollierten) Zuklappen Personen oder Sachen erfassen konnte. Der Beschwerdegegner erkannte offenbar, dass das manuelle Öffnen der Entladeklappe unter anderem mithilfe der 'Ameise' mit Gefahren verbunden sein konnte, und verlangte, dass man die Klappe sichern müsse. Obwohl ihm die Möglichkeit einer Gefahr bewusst war, hat er seinen ihm unterstellten Mitarbeitern nicht verboten bzw. die Erlaubnis erteilt, die Entladeklappe der Müll-Press-Box manuell und unter Zuhilfenahme des Palettenhubwagens zu öffnen. Damit setzte er alle am Vorhaben beteiligten Personen und allenfalls auch Unbeteiligte einer unzulässigen Gefahr aus. Er wäre bei pflichtgemässer Sorgfalt gehalten gewesen, dieses Vorgehen zu verbieten oder zumindest persönlich eine eigene Risikoabschätzung vor Ort vorzunehmen, mit entsprechenden Anweisungen und dem Treffen weiterer Vorkehrungsmassnahmen. Indem er dieses nicht fach- und sachgerechte Vorgehen zur Öffnung nicht verboten bzw. erlaubt und er sich auch nicht vor Ort begeben hat, um sich dabei für eine sichere Durchführung der Öffnung der Entladeklappe zu vergewissern, hat er die unter den konkreten Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt ausser Acht gelassen. Es ist gerade die Aufgabe eines Sicherheitsverantwortlichen, die Betroffenen gegebenenfalls über allfällige Gefahren zu

informieren und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen [...]. Mit dem Hinweis, dass die Entladeklappe beim Öffnen gesichert werden müsse, ist der Beschwerdegegner seinen diesbezüglichen Aufgaben nicht nachgekommen."

E. 3.2

Das Bundesgericht zieht hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung die Sicherheitshinweise im Kapitel 3 der Bedienungsanleitung sowie die allgemeinen Bestimmungen zur Unfallverhütung heran. Nach Art. 328 Abs. 2 OR habe der Arbeitgeber die zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers notwendigen Massnahmen zu treffen, wozu auch gehöre, dass er vom Arbeitnehmer die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verlange und dies in angemessener Weise kontrolliere und notfalls durchsetze. Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) habe der Arbeitgeber zur

- 15 - Wahrung und Verbesserung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen zu erteilen und Schutzmassnahmen zu treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung sowie den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen würden. Gemäss Art. 6 Abs. 1 VUV müsse der Arbeitgeber dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebs, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet würden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit (vgl. Urk. 120 E. 5.1.1. und 5.4).

E. 3.3

Das Bundesgericht geht damit davon aus – wie auch die Vorinstanz korrekt festgehalten hatte (vgl. Urk. 79 S. 15) und die Verteidigung zutreffend argumentierte (Urk. 57 S. 8 f.) –, dass die zum Unfallzeitpunkt geltende Bedienungsanleitung Nr. 2 im Kapitel 5.3.1 lediglich regelt, wie die Entladeklappe beim Entleeren der vollen Müll-Press-Box geöffnet werden muss. Dies indem der Container auf einem Transportfahrzeug steht, so dass die Klappe durch ihr Eigengewicht "aufpendelt" (vgl. Urk. 14 S. 5.04). Ob und wie die Klappe für Maler- und sonstige Arbeiten an der (leeren) Müll-Press-Box geöffnet werden darf, ist der zum Unfallzeitpunkt geltenden, in casu massgebenden Bedienungsanleitung Nr. 2 nicht zu entnehmen.

E. 3.4

Das von den Beteiligten gewählte Öffnen der Entladeklappe – manuelles Öffnen unter anderem mithilfe der "Ameise" – bezeichnete das Bundesgericht als nicht fachgerecht und die Gefahr bergend, dass die Entladeklappe bei einem (unkontrollierten) Zuklappen Personen oder Sachen erfassen könnte. Der Beschuldigte habe die unter den konkreten Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt ausser Acht gelassen, indem er dieses nicht fach- und sachgerechte Vorgehen zur Öffnung nicht verboten bzw. erlaubt und sich auch nicht vor Ort begeben hat, um sich dabei für eine sichere Durchführung der Öffnung der Entladeklappe zu vergewissern (Urk. 120 E. 5.4).

E. 3.4.1

Hinsichtlich des sorgfaltsgemässen Vorgehens interpretiert der Beschuldigte die Erwägungen des Bundesgerichts so, dass eine sorgfaltsgemässe Handlung darin gelegen wäre, persönlich eine Risikoabschätzung vor Ort vorzuneh-

- 16 - men, mit entsprechenden Anweisungen und dem Treffen weiterer Vorsichtsmaßnahmen, und fügt in diesem Zusammenhang hinzu, dass auch bei einem solchen Vorgehen die "Ameise" zur Hilfe beigezogen worden wäre, um die Entleerungs- klappe soweit anzuheben und vorübergehend zu fixieren, wodurch sich am Geschehensverlauf nichts geändert hätte (Urk. 131 S. 9 ff.).

E. 3.4.2

Der Vertreter der Privatklägerin 3 versteht die Erwägungen des Bundesgerichts so, dass der Beschuldigte das Ansinnen entweder hätte verbieten müssen oder im Zeitpunkt der Ausführung des Unterfangens vor Ort hätte anwesend sein müssen, um dem äusserst gefährlichen Tun der Anhebung mit der "Ameise" Einhalt zu gebieten oder nur schon den in der Folge getöteten E._____ energisch anzuweisen, sich bis zu einer einigermaßen sicheren Fixierung der Entladeklappe einige Schritte weiter hinten, ausserhalb des Gefahrenbereichs aufzuhalten (Urk. 144 Rz. 11).

E. 3.4.3

Die Vertretung der Privatkläger 1 und 2 führt aus, der Beschuldigte gehe mit seiner Interpretation fehl, wenn er durch unkorrekte Zitierung und Interpretation des bundesgerichtlichen Urteils den Anschein erwecken wolle, dass es genügt hätte, wenn er ein fach- und sachgerechtes Vorgehen zur Öffnung, das seiner Meinung nach auch in einer Variante der Sicherung mit Kanthölzern und dem Niederhubwagen hätte liegen können, erlaubt hätte. Diese Argumentation zeige, dass der Beschuldigte bis heute nicht einsehe, dass er überhaupt nicht hätte erlauben dürfen, dass die 220 kg schwere Klappe anders als in der Bedienungsanleitung angegeben – aufladen auf einen Kippwagen und Klappe mit Schwerkraft aufschwingen lassen – geöffnet werde (Urk. 142 Rz. 4 f.).

E. 3.5

Der Bundesgerichtsentscheid kann nicht im Sinne der Privatkläger 1 und 2 interpretiert werden, denn das Bundesgericht erachtet es auch sorgfaltsgemäss, wenn sich der Beschuldigte vor Ort begeben und eine eigene Risikoabschätzung vorgenommen hätte, mit Anweisungen und weiteren Vorsichtsmaßnahmen. Von einem Öffnen durch das Aufladen auf einen Kippwagen und dem Aufschwingen der Klappe durch Schwerkraft ist keine Rede. Diese Interpretation stützt sich auf die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebene Vorgehensweise, welche für das Entleeren der Maschine gilt (vgl. Urk. 14 S. 5.04 und 5.05). Der Hersteller hat in

- 17 - der neuen Fassung der Bedienungsanleitung – Nr. 3 – unter Kapitel 11. "Wartung und Pflege" einen neuen Titel "11.5 Arbeiten im inneren der Maschine (Pendel- klappe)" eingefügt. Danach ist für gründliche Reinigungsarbeiten oder Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Inneren der Maschine die Entladeklappe mit einem Kran anzuheben und mit einer Stütze zu sichern (vgl. Urk. 49 S. 11.04 und Urk. 14 S. 10.04). Daraus wird klar, dass der Hersteller die von der Vertretung der Privatklägerschaft – in der Bedienungsanleitung unter dem Titel "Das Entleeren der Maschine" (vgl. Urk. 14 S. 5.04 und 5.05) – beschriebene Vorgehensweise in einem Fall wie dem vorliegenden nicht als anwendbar bzw. geeignet ansieht.

E. 3.6

Festgehalten werden kann, dass der Beschuldigte das anvisierte Vorgehen nicht ohne Weiteres hat erlauben dürfen; das Bundesgericht bezeichnet es als nicht fach- und

sachgerecht. Neben der Möglichkeit, das Vorgehen zu verbieten, wäre der Beschuldigte nach Bundesgericht seiner Sorgfaltspflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich vor Ort begeben hätte, eine eigene Risikoabschätzung des – nicht fach- und sachgerechten anvisierten – Vorhabens vorgenommen hätte und in diesem Zusammenhang entsprechende Anweisungen gegeben und weitere Vorsichtsmassnahmen getroffen hätte. Dabei ist das Bundesgericht nicht so zu verstehen, dass der Beschuldigte die manuelle Öffnung unter anderem mit der "Ameise" per se hätte verbieten müssen. Im Zusammenhang mit diesem Vorgehen hätte es genügt, wenn er sich – wollte er dieses erlauben – vor Ort begeben hätte, um sicher zu gehen, dass die Öffnung der Entladeklappe sicher durchgeführt wird. Dabei hätte er entsprechende Anweisungen geben und weitere Vorsichtsmassnahmen treffen müssen. Diese Auslegung entspricht auch dem Verständnis des Vertreters der Privatklägerin 3 (vgl. oben Ziffer 3.4.2).

E. 4

Voraussehbarkeit

E. 4.1

Grundlagen und Ansicht der Parteien

E. 4.1.1

Weitere Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin der Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist zu fragen, ob der Täter

- 18 - eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Mitwirkendes Verschulden von Beteiligten sowie andere Mitursachen bleiben grundsätzlich ausser Betracht. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGer 6B_1122/2014 vom 29.06.2015 E. 2.1 m.w.H. nicht publ. in BGE 141 IV 249; BGer 6B_1031/2016 vom 23.03.2017 E. 6.3 m.w.H.).

E. 4.1.2

Gemäss Anklageschrift war es für den Beschuldigten bei Konsultation der Bedienungs- und Wartungsanleitung von L._____ Müll-Press-Boxen voraussehbar, dass das unsachgemässe Öffnen, mithin das Öffnen der Entleerungsklappe durch Hochheben der auf dem Boden stehenden Müll-Press-Box die Gefahr in sich barg, dass diese aufgrund des hohen Eigengewichts zuklappen und dabei Menschen verletzen oder gar töten könnte, die sich im Gefahrenbereich aufhielten (Urk. 30 S. 6 f.).

E. 4.1.3

Die Vorinstanz erachtete es als für den Beschuldigten voraussehbar, dass beim beabsichtigten, improvisierten Vorgehen mit dem Niederhubwagen die Entleerungsklappe von gewisser Schwere zuschlagen und die an ihr hantierenden Personen erfassen könnte, und eine allfällige Unvorsichtigkeit von †E. _____ nicht derart aussergewöhnlich, dass die Unterlassung des Beschuldigten in den Hintergrund gedrängt würde. Dies mit der Begründung, dass sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung Menschen in Gefahrenzonen nicht jederzeit optimal verhielten. Es komme vor, dass sie stolpern, Fehltritte begehen, sich anschlagen, anrempeln oder auf ein anderes Problem fo-

- 19 - kussieren würden. Sodann entspreche es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass gerade beim Improvisieren häufig bewusst oder unbewusst vermeidbare Risiken eingegangen würden (Urk. 79 S. 17).

E. 4.1.4

Die Verteidigung macht in diesem Zusammenhang geltend, dass man beim Öffnen einer solchen Klappe ohnehin nicht mit einer Gefahr in diesem Ausmass rechne. Aus diesem Grund sei dies offenbar in den früheren Fassungen der Bedienungsanleitungen auch nicht beschrieben gewesen. Wenn sich damals nicht einmal der Hersteller der Presse einer Gefahr bewusst gewesen sei, sei es ungreiflich, wie man sagen könnte, dass der Beschuldigte als Bäcker die Gefahr hätte voraussehen müssen. Es seien denn auch keine Handgriffe oder Kenntnisse notwendig gewesen, welche in einer Bedienungsanleitung hätten beschrieben werden müssen. Wenn die Schrauben gelöst seien, handle es sich um ein schlichtes Anheben eines Deckels. †E. _____ sei der Fachmann gewesen, er habe den Ton angegeben, und er sei sich auch erwiesenermassen bewusst gewesen, dass die Klappe noch befestigt werde. Zudem seien keine Arbeiten im Innern des Containers vorgesehen gewesen. Bei dieser Ausgangslage habe deshalb niemand damit rechnen müssen, dass †E. _____ sich mit dem Kopf in gebückter Haltung in den ungesicherten Bereich begeben (Urk. 57 S. 11 f.). Es gehe nicht darum, dass der Beschuldigte ein Zuschlagen der Klappe und eine eventuelle Verletzung einer Person abstrakt sich habe vorstellen können. Vorliegend gehe es einzig und allein darum, ob der Beschuldigte habe voraussehen können und müssen, dass die drei Beteiligten – J. _____, K. _____ und E. _____ – die Klappe anheben würden, realisieren würden, dass die Situation eventuell instabil sei, zurücktreten würden, sich darüber einig wären, dass die Situation besser abgesichert werden müsse – und †E. _____ trotzdem in diesem Moment seinen Kopf in den gefährlichsten Bereich der gesamten Situation halten würde. Es gehe damit nicht darum, ob für den Beschuldigten vorhersehbar gewesen sei, dass etwas passiert. Entscheidend sei, ob für den Beschuldigten vorhersehbar gewesen sei, dass genau das passiert, was passiert ist. Den vorliegend zu beurteilenden Geschehensablauf habe der Beschuldigte nicht vorhersehen können und müssen. Es gehe vorliegend nicht darum, dass die drei Herren K. _____, J. _____ und E. _____ die Klappe auf die Zinken des Niederhubwagens gelegt, sich einfach in

- 20 - den Mittag verabschiedet hätten und eine andere Person aus Unachtsamkeit und Unkenntnis der Situation sich in Gefahr begeben habe und tödlich verletzt worden sei. Es gehe auch nicht darum, dass die drei Herren die geöffnete Klappe auf die Zinken des Niederhubwagens gelegt und angehoben hätten und der Ansicht gewesen seien, damit sei sie genügend gesichert, und †E. _____ daraufhin seine Arbeit aufgenommen habe. Die Betriebsmechaniker J. _____ und K. _____ sowie der Maler E. _____ – erwachsene Männer mit genügend Lebenserfahrung und Erfahrung mit Klappen, Hebeln und schweren

Gegenständen und grundlegenden physikalischen Abläufen, nämlich, dass eine schwere Klappe über ihr Scharnier der Gravitation folge – seien sich über die in diesem Moment bestehende Situation und darüber, was zu tun gewesen sei, absolut im Klaren gewesen: Sie hätten die Situation besser sichern wollen, und das Material dafür sei schon vorhanden gewesen. Auch die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich habe in ihrem Entscheid betreffend die Einstellung des Verfahrens gegen J._____ erwo- gen, dass es im Bereich der Eigenverantwortung von †E._____ gewesen sei, sich, wie dies K._____ getan habe, nach Ablegen der Entladeklappe auf den Ga- beln des Niederhubwagens in einen Sicherheitsabstand zu begeben (Urk. 99 S. 10 ff., Urk. 131 Rz. 16 ff.).

E. 4.2

Feststellungen des FOR-Gutachtens Bei der "Ameise" handelt es sich um einen Elektro-Deichsel-Niederhubwagen "Orion LWE 200", dessen Abbildung und technische Daten bei den Akten liegen (Urk. 10/1). Er wiegt 350 kg und vermag Lasten bis zu zwei Tonnen zu tragen und sie von 8,5 bis auf maximal 20,5 cm ab Boden anzuheben (Urk. 10/1). Seine Ga- beln sind an der Spitze abgerundet. Leicht gerundet ist auch die Oberkante der Gabeln (Anhang zu Urk. 12/1, Bilder 6-8). Gemäss dem spurenkundlichen (und unfalltechnischen) Gutachten des FOR lag die Entleerungsklappe des Müllcontai- ners vor dem Unfall wohl nur auf der linken Gabel des Hubwagens direkt auf. An deren Oberseite wurden Fremdlackpartikel gefunden, die sich nicht vom Farblack der Unterkante des Containerdeckels unterscheiden (Urk. 12/1 S. 7). Die Gutach- ter führten weiter aus, es sei möglich, dass die Entladeklappe auf der allseits ab- gerundeten Gabel zufolge einer Instabilität des Niederhubwagens unter der Be-

- 21 - lastung mit der ca. 220 kg schweren Klappe ohne Zutun einer der anwesenden Personen abgerutscht und dann zugefallen sei. Gutachterlich könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass jemand den Niederhubwagen etwas bewegt und damit das Zufallen der Klappe ausgelöst habe (Urk. 12/1 S. 8). Welche dieser bei- den Möglichkeiten zutrifft, kann vorliegend offen bleiben, da auch ein leichtes Be- wegen des Staplers neben einem allfälligen anlagegemässen Fehlverhalten des Beschuldigten nur als Mitursache erschiene, welche dessen strafrechtliche Ver- antwortlichkeit nicht aufzuheben vermöchte. Die Aussagen von J._____ (Urk. 8/2 S. 8, Urk. 8/1 S. 2) deuten im Übrigen darauf hin, dass er den Gabelstapler los- liess, um sich K._____ zuzuwenden. Sehr naheliegend ist, dass damit die von den Gutachtern erwähnte instabile Lage des Staplers vollends zum Tragen kam und das Unfallgeschehen auslöste. Die Gutachter stellten weiter fest, dass sich an der Kante und Dichtung der Containeröffnung auf einer Höhe von ca. 130 cm ab Boden anhaftendes Blut sowie frische und stark angepresste Haarfragmente befanden. Die Farbe der Haarfragmente entsprach der Haarfarbe von †E._____ (Urk. 12/1 S. 6). Daraus sei zu schliessen, dass dessen Kopf bei gebückter Kör- perhaltung von der zufallenden Entleerungsklappe eingeklemmt worden sei (Urk. 12/1 S. 11, vgl. Anhang zu Urk. 12/1 S. 17/19). Dies führt zum Schluss, dass der Verunfallte in diesem Moment an die Containeröffnung herantreten war und in den Container hineinschauen wollte. Warum er dies tat, lässt sich nicht mehr eruieren.

E. 4.3

Würdigung

E. 4.3.1

Festgehalten werden kann, dass das Öffnen der Entladeklappe für die Ausführung der Arbeit von †E._____ nicht notwendig und auch nicht Vertragsbestandteil war. Umso weniger war Vertragsbestandteil, dass †E._____ sich in das Innere der Müll-Press-Box begeben sollte. Das Öffnen der Entladeklappe erfolgte auf Wunsch bzw. Initiative von †E._____, welcher – so gemäss Verständnis unter anderem des Beschuldigten (SB190582 Prot. II S. 12 f., 21 ff.) – die Klappe habe bewegen wollen, um die Scharniere von aussen in eine andere Position zu bringen und zwecks Reinigung besser an sie herankommen zu können, und nicht, um in die Müll-Press-Box hineinzugehen. Zwar wurde mit dem Beschuldigten nicht im

- 22 - Detail besprochen, wie sie den Stapler verwenden würden. Er habe gedacht, sie würden damit vielleicht die Klappe ziehen, schieben oder 5 cm bewegen (SB190582 Prot. II S. 17 f.). Die Scharniere befinden sich am oberen Ende der Türklappe, wobei die Türklappe an ihnen hängt und sie von aussen erreichbar sind (vgl. Urk. 14 S. 10.03). Im Lichte dieser Umstände durfte der Beschuldigte davon ausgehen, dass, um an die Scharniere zu gelangen bzw. sie zu bewegen, keine Arbeiten im Inneren der Müll-Press-Box notwendig waren und †E._____ nicht beabsichtigte, sich ins Innere der Müll-Press-Box zu begeben.

E. 4.3.2

Als erstellt kann weiter gelten, dass †E._____ in die Planung des Vorgehens des Anhebens der Entladeklappe involviert war. Gemäss Aussage von K._____ hat †E._____ – nachdem er mit J._____ das Vorgehen vorbesprochen hatte, bevor K._____ dazu kam – gesagt, sie – K._____ und J._____ – sollen die Klappe hochheben und auf den Niederhubwagen legen (Urk. 7/3 F/A 10-12). Zum darauffolgenden tödlichen Unfall sagte J._____ aus, dass er auf der Rampe gestanden sei und den Gabelstapler bedient habe. †E._____ und K._____ hätten dann mit Muskelkraft die Klappe geöffnet, wobei – von ihm aus gesehen – †E._____ rechts und K._____ links gestanden sei. Er habe dann den Stapler (d.h. dessen Gabeln) etwas unter die Klappe geschoben und diese elektrisch um fünf bis sechs Zentimeter angehoben. Die Vorderräder des Staplers seien dabei immer auf der Rampe gewesen. Es treffe aber zu, dass die Klappe nur auf den vordersten Spitzen der Gabeln aufgelegt habe. Ein "Übergewicht" (d.h. Kippen) des Staplers habe er aber nicht bemerkt (Urk. 8/2 S. 2 und 6). Mit diesem Stapler könne man zwei Tonnen heben, und eine Tonne könne er bestimmt auch vorne halten (Urk. 8/2 S. 8). Sie hätten schon Holzbalken bereit gehabt, die sie dann als Stütze zwischen der unteren Kante der Containeröffnung und der Klappe hätten einklemmen wollen, um so die Klappe zu stützen. Dazu hätten sie aber die Klappe mittels Seilen oder Gurten noch weiter öffnen müssen. Ob das funktioniert hätte, wisse er, J._____, nicht. Die Klappe sei zuvorderst auf den Gabeln gewesen, und sie hätten den Stapler nicht weiter nach vorne fahren können, weil sonst die Gabelräder über die Rampenkante gefahren wären (Urk. 8/2 S. 7 f.). Er habe sich dann weggedreht und demzufolge auch keinen Körperkontakt mit dem Stapler (mehr) gehabt (Urk. 8/2 S. 8, Urk. 8/1 S. 2), sich in Richtung von K._____ be-

- 23 - wegt und mit diesem über das weitere Vorgehen gesprochen. †E._____ habe sich am Gespräch nicht beteiligt, aber sicher gehört, was sie gesagt hätten (Urk. 8/2 S. 7 f.). Er habe auch gewusst, dass man die Klappe mit Seilen oder Gurten sichern, noch weiter anheben und sie dann mit Balken habe sichern wollen, denn dies hätten sie vorher zu dritt so besprochen (Urk. 8/2 S. 8 f.). Als er, J._____, mit K._____ gesprochen habe, sei der Unfall passiert (Urk. 8/2 S. 7). Wie dies geschehen sei, habe er nicht gesehen, weil er sich gerade weggedreht (und K._____ zugewandt) habe (Urk. 8/1 S. 2). K._____ gab in der

polizeilichen Befragung zu Protokoll, dass der "Auswärtige" (†E._____) gesagt habe, er solle mit an- fassen und die Klappe des Containers anheben. Der andere Mitarbeiter der Bäckerei (J._____) sei mit dem Hubwagen auf der Rampe gestanden. Er, K._____, habe noch reklamiert, dass es so schwer sei. Der Deckel habe auf dem Arm der "Ameise" gelegen, ca. 10 cm Platz seien da gewesen. Der fremde Arbeiter sei ein Stück weit weg vom Container gestanden. Die beiden hätten noch geredet, als er, K._____, sich umgedreht habe. Da habe er seinen Kollegen (J._____) schreien hören (Urk. 7/1 S. 1 f.). Bei der Staatsanwaltschaft sagte K._____ aus, sie hätten zuerst schauen wollen, was sich überhaupt machen lasse. Sie hätten noch gewisse Dinge bereit gelegt, um den Deckel zu sichern bzw. anzuheben. Sie hätten zunächst einmal den Deckel ein wenig geöffnet, vielleicht 20 bis 30 cm. Man habe schauen wollen, ob man den Deckel oben auf der Rampe befestigen könne, aber sofort gesehen, dass dies ohne Hilfsmittel nicht möglich sei. Deshalb habe man geschaut, was man darunter stellen könne, um den Deckel auf der Höhe der Rampe zu fixieren. Der Hubwagen sei auf der Rampe gestanden, aber er wisse nicht, ob dieser schon hochgefahren gewesen sei oder ob J._____ den Hubwagen mit der Klappe drauf etwas hochgefahren habe. Der Maler habe gesagt: "Jetzt heben wir den Deckel mal hoch." Mit Muskelkraft hätten sie den Deckel etwas angehoben. J._____ sei oben auf der Rampe gestanden und habe dann die "Ameise" unter den Deckel geschoben. Sie hätten den Deckel darauf abgelegt. Dann habe er, K._____, zum Maler gesagt: "So können wir das nicht lassen, das wird nichts." In dieser Position sei es unmöglich gewesen, die Balken darunter zu schieben, weil diese zu lang gewesen seien. Man habe den Deckel auch sonst nicht sichern können. Er habe deshalb gesagt, sie müssten etwas anderes ma-

- 24 - chen (Urk. 7/2 S. 4, vgl. auch Urk. 7/3 S. 4). Die Lage sei aber sicher gewesen, als die Klappe auf dem Stapler gelegen habe, denn dieser sei mit beiden Rädern, auch mit den Gabelrädern (Urk. 7/2 S. 5), auf der Rampe gestanden. Die Klappe sei ca. 10 cm auf beiden Gabeln gewesen (Urk. 7/3 S. 4). Für ihn habe das sicher ausgesehen, zumindest für die Zeit, um eine andere Lösung zu finden (Urk. 7/2 S. 4). Dann hätten er, K._____, und der Maler je einen Schritt zurück gemacht. Er selber habe sich umgedreht und geschaut, dass er nicht (von dem Podest, auf dem der Container stand) herunterfalle. So habe er dem Container den Rücken zugewandt und sei den Absatz hinunter gestiegen. In dem Moment habe er gehört, dass der Maler und J._____ etwas gesagt hätten. Plötzlich habe er J._____ schreien hören (Urk. 7/2 S. 4, Urk. 7/3 S. 3).

E. 4.3.3

Gemäss diesen Aussagen der Beteiligten steht fest, dass †E._____ zum Unfallzeitpunkt wusste, dass die Entladeklappe ungesichert auf den Gabeln des Niederhubwagens lag und diese Situation so nicht belassen werden konnte bzw. eine provisorische war und daher eine andere Lösung gefunden werden musste (vgl. dazu auch Urk. 99 S. 11 ff.).

E. 4.3.4

Es kann davon ausgegangen werden, dass †E._____ in diesem Moment an die Containeröffnung herangetreten war, weil er in den Container hineinschauen wollte. Warum er dies tat, lässt sich nicht mehr eruieren. Dafür, dass †E._____ in diese Position durch ein Stolpern oder eine sonstige ungewollte Bewegung bzw. einen Unfall gekommen wäre, gibt es keine Hinweise. So beschrieb K._____, dass er und †E._____ nach dem Abstellen der Entladeklappe auf den Gabeln des Niederhubwagens je einen Schritt zurück gemacht hätten und er, K._____, das Podest, auf dem der Container gestanden habe, so

hinuntergestiegen sei, indem er zuerst dem Container den Rücken zugewandt habe (Urk. 7/2 F/A 23). Ein Her- absteigen, indem man den Kopf in die Containeröffnung hält, war angesichts der räumlichen Begebenheiten (vgl. Urk. 12/1 Bildbeilage) auch nicht möglich.

E. 4.3.5

Festgehalten werden kann, dass die damals geltende Bedienungsanleitung keine Erklärung zum (einfachen) Öffnen der Entladeklappe zwecks (ästhetischer) Wartung und auch keine Empfehlungen zur betreffenden Wartung enthielt (Urk. 14). Die mechanische Wartung der Müll-Press-Box wurde – wie in der Bedie-

- 25 - nungsanleitung vorgesehen – von einer Drittfirma vorgenommen (SB190582 Prot. II S. 19). Dies bedeutet auch, dass beim Öffnen der Entladeklappe einer leeren Müll-Press-Box, in welchem Fall kein Müll rauskippen kann, keine die Funktions- weise der Maschine betreffenden Besonderheiten einschlägig, sondern wie bei je- dem Hantieren mit schweren Maschinen bzw. Gegenständen die entsprechenden physikalischen Gesetze zu beachten sind. Auch das Verbot des Aufenthalts hinter der geöffneten Müll-Press-Box macht sicherheitstechnisch nur dann Sinn, wenn diese nicht – wie vorliegend – komplett leer ist, sondern vielmehr die Gefahr be- steht, dass die Entladeklappe durch den auf sie ausgeübten Druck aufgehen könnte. Im Grunde handelt es sich bei der durch K.____, J.____ und †E.____ vorgenommene Tätigkeit um ein einfaches Öffnen einer grossen und schweren, an Scharnieren hängenden Klappe, welche anschliessend zu sichern gewesen wäre, wie auch die Verteidigung zutreffend ausführt. Sowohl im Falle von †E.____ als auch K.____ und J.____ muss angesichts ihrer beruflichen wie auch Lebenserfahrung von Vorhandensein des Bewusstseins für die Gefährlich- keit des unkontrollierten Zufallens einer solchen Klappe ausgegangen werden.

E. 4.3.6

Gemäss FOR-Gutachten ist es möglich, dass die Entladeklappe auf der all- seits abgerundeten Gabel zufolge einer Instabilität des Niederhubwagens unter der Belastung mit der ca. 220 kg schweren Klappe ohne Zutun einer der anwe- senden Personen abgerutscht und dann zugefallen ist. Gutachterlich könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass jemand den Niederhubwagen etwas bewegt und damit das Zufallen der Klappe ausgelöst habe. Die gewählte Art und Weise der Anwendung des Niederhubwagens entsprach nicht einer fach- und sachge- rechten Vorgehensweise. Im Zusammenhang mit der Anwendung des Niederhub- wagens ist darauf hinzuweisen, dass der den Niederhubwagen bedienende J.____ zum Zeitpunkt des Unfalls nach eigenen Angaben über eine Ausbildung und eine entsprechende Prüfung für die Handhabung des Niederhubwagens ver- fügt hatte (Urk. 8/3 F/A 49-52) und wohl über deren Funktionsweise und Anwen- dungsmöglichkeiten hätte Bescheid wissen müssen.

E. 4.3.7

Wie oben ausgeführt, hatte der Beschuldigte eine umfassende Garanten- pflicht (vgl. oben Ziffer 3.1 ff.). Das Vorhaben von †E.____, K.____ und

- 26 - J.____ war hochriskant und die Unfallgefahr somit erhöht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Unfall unter diesen Umständen voraussehbar gewesen wäre. Es wäre deshalb am Beschuldigten gelegen, zumindest vor Ort eine eigene Risikoabschätzung vorzunehmen und weitere Sicherheitsvorkehrungen zur Unfall- verhütung zu treffen, um so seiner Sorgfaltspflicht als Sicherheitsbeauftragter der H.____ AG nachzukommen.

Angesichts der den Fall umgebenden Umstände musste der Beschuldigte nicht damit rechnen, dass †E._____ – trotz des ungesicherten Zustands der Entladeklappe und die Gefahr des Zuklappens kennend (was kein Spezialwissen, sondern Kenntnis einfacher physikalischer Gesetze voraussetzt) – auf die Idee kommt, in die Müll-Press-Box hineinzuschauen. Dies zumal Arbeiten im Inneren der Müll-Press-Box nicht Vertragsbestandteil und für das Bewegen der Scharniere auch nicht nötig waren und der Beschuldigte auch nicht davon ausging bzw. ausgehen musste, dass †E._____ sich überhaupt ins Innere der Müll-Press-Box zu begeben beabsichtigte. Vielmehr war †E._____ angesichts des allen drei Beteiligten bekannten ungesicherten Zustands der auf den Hubwagen abgestellten Entladeklappe in der Eigenverantwortung, sich in einen Sicherheitsabstand zu begeben. Dass †E._____ dennoch den Kopf in die Müll-Press-Box streckte, stellt angesichts der ungesicherten Situation und der dadurch bekannten Gefahr ein hochgefährliches und unsinniges Verhalten dar, welches auch für die Beteiligten unerklärlich ist. Die Geschehensabläufe, welche zum Tod von †E._____ geführt haben, waren auch in Anbetracht der weiteren oben dargestellten Umstände für den Beschuldigten nicht voraussehbar. Vielmehr erscheint das Verhalten von †E._____ so, dass damit schlechthin nicht gerechnet werden musste und dieses derart schwer wiegt, dass es als die wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Verunfallens erscheint, zur Unterbrechung des Kausalzusammenhangs führt und somit das Verhalten des Beschuldigten in den Hintergrund drängt (vgl. dazu oben Ziffer 4.1.1). Mit einem derart unsinnigen Verhalten bei solch einem hochriskanten Vorhaben kann und muss nicht gerechnet werden, weshalb dieses auch nicht dem Beschuldigten anzulasten ist.

- 27 -

E. 4.4

Zwischenfazit Die Voraussehbarkeit des Erfolgs – konkret der Tötung – war für den Beschuldigten nicht gegeben, womit eine Haftungsvoraussetzung entfällt und der Beschuldigte freizusprechen ist.

E. 5

Fazit Ein strafbares Verhalten des Beschuldigten liegt nicht vor und er ist freizusprechen. IV. Schadenersatz und Genugtuung Da den Beschuldigten kein Verschulden trifft, fehlt die rechtliche Grundlage für die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der Privatklägerschaft. Diese sind abzuweisen. V. Kosten und Entschädigung 1. Ausgangsgemäss sind die gesamten Kosten der Untersuchung, des vorinstanzlichen Verfahrens und der beiden Berufungsverfahren, einschliesslich der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 StGB, Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO e contrario und Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist für die Kosten seiner anwaltlichen Verteidigung vollumfänglich aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Gerichtsgebühren der beiden Berufungsverfahren fallen ausser Ansatz. 2. Für die anwaltliche Vertretung für das gesamte Verfahren rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten eine Entschädigung von insgesamt Fr. 57'000.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Diese setzt sich zusammen aus Fr. 40'000.– für das Berufungsverfahren SB190582 (vgl. Urk. 102) und Fr. 17'000.– für das Berufungsverfahren SB230210 entsprechend der eingereichten Honorarnote sowie der hernach noch angefallenen Aufwendungen (Urk. 171). Weiter ist die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger 1, 2 und 4 für das gesamte Verfahren im Beru-

- 28 - fungsverfahren SB190582 mit Fr. 16'200.– sowie für das Berufungsverfahren SB230210 mit Fr. 3'400.– (Urk. 172) entsprechend der eingereichten Honorarnote sowie der hernach noch angefallenen Aufwendungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Privatklägerin 3 ist für das ganze Verfahren keine Prozessent- schädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.